

## **Antrag auf Abschluss von Ergänzungen der Programmvereinbarung vom 13. Juni 2008 zwischen dem Bundesamt für Umwelt BAFU und dem Kanton Zürich**

(Art. 19 Abs. 3 Subventionsgesetz vom 5. Okt. 1990, SuG, SR 616.1)

Ergänzung der Programmvereinbarung vom 13. Juni 2008 zwischen dem BAFU und dem Kanton Zürich

Bereich:               Schutzbauten Wasser (Art. 6 Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau, WBG; SR 721.100)

Dauer:                 01.01.2008–31.12.2011

Programmziel:        1. Grundangebot technischer Schutz vor Naturgefahren (Kleinprojekte mit Kosten < 1 Mio. CHF, periodische Instandstellung, Messstellen, Frühwarndienste).  
                          2. Gefahregrundlagen für das Risikomanagement inkl. deren Nachführung.

Neuer Gesamtbundesbeitrag: 5 295 000 Franken

Verpflichtungskredit Nr. V0141.00 Hochwasserschutz 2008–2011 des Bundes

### *Rechtsmittel*

Wer durch einen Antrag auf Abschluss einer Programmvereinbarung besonders berührt ist oder ein schutzwürdiges Interesse an dessen Abänderung hat, kann nach Massgabe von Artikel 19 Absatz 3 SuG innerhalb von 30 Tagen nach der Publikation beim Bundesamt für Umwelt, 3003 Bern, eine anfechtbare Verfügung verlangen.

Die vollständigen Unterlagen einschliesslich Anhänge können innerhalb derselben Frist und nach telefonischer Voranmeldung beim Bundesamt für Umwelt, Zentrale Koordinationsstelle NFA, Papiermühlestrasse 172, 3063 Ittigen, Tel. 031 324 78 54 sowie bei der Baudirektion des Kantons Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft AWEL, Abteilung Wasserbau, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich, Tel. 043 259 32 24, eingesehen werden.

18. Oktober 2011

Bundesamt für Umwelt